



18. JAHR HUNDERT FEST

3./4. Mai 2025
in der Schillerstadt Marbach

Stadt Marbach am Neckar
Kulturamt
Marktstraße 23
71672 Marbach am Neckar

Telefon: 0176 / 45691672
Telefax: 07144 / 102-311
heiko.kusiek@schillerstadt-marbach.de

MARKTORDNUNG

(Stand 18.11.2024, Änderungen vorbehalten)

Das 18. Jahrhundert-Fest am 3. / 4. Mai 2025

§ 1: Veranstalter

Veranstalter des 18.- Jahrhundert-Festes ist die Stadt 71672 Marbach am Neckar, Marktstraße 23, vertreten durch Bürgermeister Jan Trost.

Die Anmeldung zum 18.-Jahrhundert-Fest erfolgt auf Vordruck unter Anerkennung der Festordnung und ist verbindlich.

Platzwünsche, mündliche Vereinbarungen, vom Teilnehmer gewünschte Bedingungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung des Veranstalters gültig.

Über die Zulassung/Zusage entscheidet der Veranstalter. Mit Erteilung der Standbestätigung ist der Vertragsabschluss zwischen dem Aussteller bzw. Teilnehmer und dem Veranstalter zu Stande gekommen. Ohne Genehmigung des Veranstalters ist eine, auch teilweise, Standüberlassung an Dritte nicht gestattet.

§ 2: Teilnahme

Die Teilnahme am 18.-Jahrhundert-Fest mit einer Anbieterfläche bzw. dem Aufbau eines Anbieterstandes geschieht auf eigenes Risiko des jeweiligen Standbetreibers (im folgenden Teilnehmer genannt) unter Einhaltung der Festordnung.

§ 2.1.: Standausstattung

Der Veranstalter stellt dem Teilnehmer die in der Anmeldung bestellte Bodenfläche zur Verfügung. Der Veranstalter teilt die Stellplätze nach freiem Ermessen zu. Die Ausstattung des Standes sollte denen eines Marktstandes aus dem 18.-Jahrhundert entsprechen. Metallteile, Plastikummantelungen, elektrische Geräte usw. sind zu verkleiden (zum Beispiel mit Jute, Holz, Strohbällen) oder so aufzustellen, dass sie für den Benutzer nicht sichtbar sind. Bei der Verkleidung mit Jute kann der Veranstalter behilflich sein. Sollte der Teilnehmer eine Hütte oder einen einfachen Marktstand vom Veranstalter mieten, wird darüber eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

§ 2.2.: Teilnahmegebühren

Für den historischen Markt werden folgende Entgelte erhoben:

Verkauf von Handelsware jeglicher Art: 80,00 € je Stand (bis zu einer Länge von 4 lfd. Meter; für jeden weiteren Meter 15 €)

Verkauf von Getränke, Essen, Lebensmittel: 200,00 € je Stand (bis zu einer Länge von 4 lfd. Meter; für jeden weiteren Meter 20 €)

Kaution: 50,00 € je Stand

Für die Bereitstellung von Strom, Wasser, Abwasser wird eine Pauschale von 40,00 € erhoben.

Die Marktentgelte entstehen bei Zuweisung und sind spätestens 8 Tage nach Zugang zu überweisen.

Für Marbacher Gewerbetreibende und Privatpersonen oder Vereine/Schulklassen etc. fallen keine Gebühren an.

Künstler, Darstellergruppen oder Schauhandwerker mit spezifischem Angebot erhalten ggf. eine Gage nach Vereinbarung.

§ 3: Standzuweisung

Die Standzuweisung erfolgt über den Veranstalter. Die Standorte werden entsprechend des Lageplanes von diesem festgelegt. Besondere Platzwünsche können nur im Rahmen der Gesamtkonzeption berücksichtigt werden.

§ 4: Ausfälle

Den Teilnehmern ist bekannt, dass Zeitverschiebungen der Beginn- und Schlusszeiten möglich sind. Durch Zeitverschiebung sowie mindere Besuchszahlen werden die Rechte und Pflichten der Teilnehmer nicht berührt.

Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht durch ihn verschuldeten zwingenden Gründen berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verändern, zeitweise oder ganz zu schließen. Unvermeidbare Ausfälle durch begründete Ausnahmefälle und in sämtlichen Fällen höherer Gewalt begründen keine Forderungen gegenüber dem Veranstalter. Sowohl Teilnehmer als auch Veranstalter tragen jeweils die eigenen Kosten. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

Aufgrund bereits geschehener und nicht vorhersehbarer Pandemieentwicklungen kann es zur kurzfristigen Absage der Veranstaltung kommen. Es gelten dann die jeweiligen Pandemieverordnungen des Landes Baden-Württemberg.

§ 4.1.: Kündigung/Rücktritt

Bis zur Bestätigung durch den Veranstalter ist der Rücktritt mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen in schriftlicher Form möglich. Nach Ablauf der Frist hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühr.

§ 5: Standbesetzung

Der Teilnehmer verpflichtet sich, seine zugewiesene Fläche und den Stand während der Veranstaltung nicht ohne Zustimmung zu wechseln und diese während dem Festverlauf besetzt zu halten. Zudem ist von jedem Teilnehmer ein Standverantwortlicher zu benennen. Die Standbesetzung muss dem Charakter des Festes entsprechend im Stile des 18. Jahrhunderts gekleidet sein. Die Nähstube ist hierbei gerne behilflich. Kontakt: ursel-pressel@t-online.de.

§ 6: Sortimentsgestaltung/Verkaufspreise

Der Teilnehmer ist nur berechtigt, die in der Anmeldung angegebenen Produkte/Sortimente anzubieten. Eine Erweiterung des Angebots muss dem Veranstalter bis spätestens 14. März 2025 gemeldet werden.

Verkaufspreise sind auf Preislisten folgendermaßen zu nennen:

1 Euro = 1 Gulden

1 Cent = 1 Heller

§ 7: Gestattungsanträge für gastronomische Anbieter

Teilnehmer, die gastronomische Versorgungsleistungen mit dem Ausschank von Alkohol anbieten, sind verpflichtet, gesonderte Anträge auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12, Abs. 1 GastG) zu beantragen.

Die Gestattung ist bis zum 14. April 2025 per Mail an heiko.kusiek@schillerstadt-marbach.de einzureichen.

Bei Nichtvorlage der Gestattung wird dem Teilnehmer die Teilnahme untersagt, der Aufbau ist einzustellen bzw. bereits aufgebaute Stände sind zu schließen und abzubauen.

Die schriftliche Genehmigung muss an den Tagen der Veranstaltung vorliegen. Die Jugendschutzbestimmungen sind sichtbar aufzuhängen.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen zu erfüllen und insbesondere die gesetzlichen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Der Veranstalter haftet nicht für die Folgen, die sich für den Anbieter aus der Verletzung dieser Bestimmungen ergeben.

Der Teilnehmer mit gastronomischen Angebot ist verpflichtet, den „Leitfaden für Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten“ (https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Essen_und_Trinken/Bro_Leitfaden_Lebensmitteln_auf_Vereins-und_Strassenfesten.pdf) durchgelesen und anerkannt zu haben. Dies bestätigt er nochmals beim Veranstalter, siehe zusätzliche Unterzeichnung.

§ 8: Haftung und Jugendschutz

Die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes sind für alle Beteiligten einzuhalten.

Jeder Teilnehmer haftet in voller Höhe für von ihm verursachte Schäden, die Besucher, andere Standbetreiber oder der Veranstalter erleiden.

Der Teilnehmer muss dem Geschädigten im Zweifelsfall beweisen, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat.

Der Teilnehmer hat für seine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

Das Gesetz zum Schutz der Jugend ist einzuhalten.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, gleich welcher Art, oder ohne Verschulden des Veranstalters entstehen.

§ 9: Sicherheit, Erste Hilfe

In der Nacht vom 03. auf den 04. Mai kontrolliert ein Sicherheitsdienst das Festgelände. Trotzdem kann eine ständige Bewachung nicht garantiert werden. Jeder Teilnehmer ist für sein Eigentum selbst verantwortlich. Ansprüche für Sachbeschädigungen oder Diebstahl durch Dritte können gegen den Veranstalter nicht geltend gemacht werden.

Der Veranstalter versucht, Unterbringungsmöglichkeiten für Warenangebote zu schaffen.

Das Deutsche Rote Kreuz betreibt während des Festbetriebes eine Erste Hilfe Station. Der Standort wird in einem Lageplan bekannt gemacht werden.

§ 10: Geschirr, Sauberkeit

Dem Charakter des Festes entsprechend, muss das Geschirr und der Getränkeausschank den Vorstellungen des 18. Jahrhunderts nahe kommen.

Speisen und Getränke sind nur mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck aus Ton, Keramik oder Ähnlichem abzugeben, keinesfalls aus Plastik. Pappteller sind zugelassen, wenn sie in neutralen Farben gehalten sind. Auch Einweggeschirr aus Holzschliff ist möglich.

Die Teilnehmer haben für die Reinigung des Geschirrs selbst Sorge zu tragen.

§ 11: Hygiene/WC

Die Teilnehmer haben die Möglichkeit zum Händewaschen, für Toilettengänge etc. die zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu nutzen. Diese werden auf einem Lageplan verzeichnet.

§ 12: Müll/Müllentsorgung

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die von ihm genutzte Stand- und Sitzflächen und deren Umgebung sauber zu halten. Der Teilnehmer sorgt für Müllbehälter, die im Stile des 18. Jhd. dekoriert sind, und Müllsäcke. Die Müllsäcke sind vom Teilnehmer in dem dafür vorgesehenen Müllcontainer zu entsorgen. Der Standort des Containers wird in einem Lageplan veröffentlicht.

§ 16: Hinterlassen der Standplätze

Der Teilnehmer ist verpflichtet, sämtliche von ihm mitgebrachte Waren und Aufbauten nach Festende ordnungsgemäß zu entfernen.

Vor dem Verlassen des Festgeländes muss der Platz vom Veranstalter abgenommen werden.

§ 17: Festzeiten

Das 18.-Jahrhundert-Fest 2025 hat folgende Festzeiten:

Samstag, 03.05.2025 14:00 Uhr – 22:00 Uhr (Markstände bis 18:00 Uhr)

Sonntag, 04.05.2025 11:00 Uhr – 18:00 Uhr

§ 18: Ansprechpartner

Ansprechpartner vor dem Fest ist Heiko Kusiek. Kontakt: heiko.kusiek@schillerstadt-marbach.de, Tel. 0176/45691672.

Die Ansprechpartner während des Festes werden rechtzeitig bekannt gegeben und den Teilnehmern mitgeteilt werden.

§ 19: Weisungen / Ausrufe / Ansagen

Den Weisungen des Veranstalters und der Ansprechpartner ist Folge zu leisten. Berechtigt für Ausrufe und Ansagen ist der Veranstalter und die von ihm eingesetzten Ansprechpartner.

Die Standplatzzusage kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn die genannten Bedingungen nicht eingehalten werden. Den Anweisungen der Marktleitung, der Ortspolizeibehörde und des Polizeivollzugsdienstes ist Folge zu leisten.

§ 20: Gültigkeit der Festordnung

Sollten einzelne Regelungen dieser Festordnung ungültig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Festordnung nicht berührt.

Erfüllungsort ist Marbach am Neckar, Schillerhöhe, Burg- und Kelterplatz, Göckelhof und Marktstraße 3.-4. Mai 2025.

Gelesen und akzeptiert, Datum und Unterschrift des Teilnehmers

(Bitte unterschreiben und per Mail an: heiko.kusiek@schillerstadt-marbach.de)

Zusatz nur bei gastronomischen Angebot:

Hiermit bestätige ich den „Leitfaden im Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten“ gelesen zu haben, und nach diesen Richtlinien meinen Stand und meine Arbeitsweise zu bewirtschaften.

Gelesen und akzeptiert, Datum und Unterschrift des Teilnehmers

(Bitte unterschreiben und per Mail an: heiko.kusiek@schillerstadt-marbach.de)

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet, weibliche und diverse Personen sind mitgemeint.